

Raphaela Hoffmann
Mühlweg 23
56729 Kirchwald

Kirchwald, den 21.06.2021

Alexandra Vetter
Mannheimer Str.67
67105 Schifferstadt

Betreff: Antrag Änderung ZO Zuchtsperre §12 Absatz 13

Alt:

.....Bei Verhängung einer bloß zeitlich befristeten Zuchtsperre bzw. Zuchtbuchsperr beginnt die Frist mit der Rechtskraft der Entscheidung zu laufen. Eine vorläufige Sperre ist möglich. In die Frist wird die Zeit einer wegen der Vorwürfe angeordneten vorläufigen Sperre eingerechnet.....

Neu:

....Bei Verhängung einer bloß zeitlich befristeten Zuchtsperre bzw. Zuchtbuchsperr wird die jeweilig ausgesprochene Sperre an die in der Zuchtordnung festgelegten Zuchtpause angehängt.....

Begründung:

Bisher ist es so, dass die Zuchtsperre Hand in Hand geht mit der Zuchtpause der Zuchthündin. Das bedeute, je nach Zuchtverstoß und damit verhängter Zuchtsperre und je nach Größe des Wurfes der Zuchthündin ist die Zuchtpause länger als die Zuchtsperre bzw. die Zuchtsperre endet „pünktlich“ zur nächsten Läufigkeit.

Zuchtsperren werden als Strafe für ein nicht unerhebliches Zuchtvergehen verhängt und sollte daher sowohl eine präventive als auch eine repressive Wirkung haben.

Alles andere wäre eine reine Alibifunktion.

